

Thomas Heinrichs

Wie neutral ist das Berliner Neutralitätsgesetz?

Berlin hat – wie manche andere Bundesländer auch – die Anforderungen, die das Land an die Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst im Hinblick auf ihre religiöse und weltanschauliche Neutralität stellt, gesetzlich geregelt.

Der problematischste Fall sind dabei Bekleidungs Vorschriften für Lehrerinnen und Lehrer. Laut dem Berliner Neutralitätsgesetz dürfen Lehrkräfte an den meisten öffentlichen Schulen keine sichtbaren religiösen Symbole tragen. Ob diese Regelung richtig ist und bestehen bleiben kann, ist politisch umstritten. Es gibt in Berlin die Initiative „[Pro Berliner Neutralitätsgesetz](#)“, die sich für den Erhalt des Berliner Neutralitätsgesetzes einsetzt.

Auch der Humanistische Verband Berlin-Brandenburg hat sich für den „[substanziellen Erhalt](#)“ dieses Gesetzes ausgesprochen. Durch diese einschränkende Formulierung, nach der das Gesetz nur „substanziell“ erhalten werden soll, drängt sich die Frage auf, was die „Substanz“ des Berliner Neutralitätsgesetzes ist?

Wenn man sich die Äußerungen der Unterstützter dieser Initiative ansieht, kann man den Eindruck gewinnen, die Substanz des Berliner Neutralitätsgesetzes sei das Berliner Neutralitätsgesetz selbst. Dann aber hätte man sich einfach für den Erhalt des Gesetzes aussprechen können und sich nicht auf den „substanziellen“ Erhalt beschränken brauchen.

Das Problem mit dem Berliner Neutralitätsgesetz ist jedoch, dass es rechtlich tot ist. Das Landesarbeitsgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 09.02.2017 (Az. [14 SA 1038/16](#)) entschieden, dass eine Anwendung des Gesetzes, die dazu führt, dass muslimische Lehrerinnen in der Schule kein Kopftuch tragen dürfen, gegen die ver-

fassungsrechtlich geschützte Religionsfreiheit verstößt. Das Landesarbeitsgericht hat sich dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gestützt (Urteil v. 27.01.2015, Az. [2 BvR 471/10](#)).

Der Berliner Senat hat gegen dieses Urteil keine Revision beim Bundesarbeitsgericht eingelegt, weil man keine Erfolgsaussichten sah. Damit ist seit dem 09.02.2017 in Berlin durch das höchste Berliner Arbeitsgericht festgestellt, dass es rechtswidrig ist, Lehrerinnen in der Schule zu untersagen, aus religiösen Gründen ein Kopftuch zu tragen.¹ Dennoch wendet das Land Berlin das Neutralitätsgesetz weiter an. Dies hat zur Folge, dass muslimischen Bewerberinnen um eine Lehrerstelle im Land Berlin, die wegen des Kopftuchverbotes abgewiesen werden, von den Arbeitsgerichten regelmäßig eine Diskriminierungsentschädigung zugesprochen wird.

Dies ist ein skandalöser Vorgang. Der Berliner SPD und insbesondere der Schulsenatorin Sandra Scheeres, die sich mehrfach öffentlich für die unveränderte Beibehaltung des Neutralitätsgesetzes ausgesprochen hat, sind Recht und Gesetz offensichtlich egal, wenn es um den Schutz der Rechte von Muslimen geht. Das ist eine Position nicht weit weg von der AFD.

Das Berliner Neutralitätsgesetz kann also aus rechtlichen Gründen nicht so bleiben, wie es ist. Insofern ist die Einschränkung, dass es um den „substanziellen“ Erhalt des Gesetzes geht, sinnvoll und nötig. Was aber ist die Substanz des Neutralitätsgesetzes? Die Substanz des Neutralitätsgesetzes ist ohne Zweifel die staatliche Neutralität.

¹ Derzeit ist beim Arbeitsgericht Berlin eine Klage anhängig, bei der es nicht um die Entschädigung einer nicht eingestellten Bewerberin auf eine Lehrerstelle geht, sondern mit der eine beim Land Berlin beschäftigte Lehrerin, die an einer Schule eingesetzt wird, an der ihr es gestattet ist, ein Kopftuch zu tragen, durchsetzen will, auch die Möglichkeit zu haben, an einer Grundschule beschäftigt zu werden, an der man nach dem Berliner Neutralitätsgesetz kein Kopftuch tragen darf. Das Urteil ist für den 09.05.2018 angekündigt ([60 Ca 8090/17](#)). Sollte in diesem Fall, der sicher auch in die Berufung zum Landesarbeitsgericht gehen wird, von diesem entschieden werden, dass die Lehrerin an einer Grundschule mit Kopftuch arbeiten darf, was bei einer konsequenten Anwendung der derzeitigen Rechtsprechung zu erwarten ist, dann ist das Berliner Neutralitätsgesetz wirklich nur noch Makulatur.

Diese muss gewahrt bleiben und kann nicht in Frage gestellt werden. Nur wann ist der Staat neutral und wann ist er es nicht mehr?

Eindeutig wird man einen Verstoß gegen die staatliche Neutralität diagnostizieren, wenn der Staat selber eine religiös-/weltanschauliche Position bezieht. Schwieriger ist jedoch die Frage im vorliegenden Fall zu beantworten, inwieweit dem Staat die Ausübung privater Religiosität seiner Bediensteten zugerechnet werden kann. Dies ist vor allem eine Frage der Außenwahrnehmung. Der Staat muss es im Rahmen seiner Neutralitätspflicht vermeiden, dass beim Bürger der Eindruck entstehen kann, staatliches Handeln sei nicht neutral, weil Staatsangestellte sich in ihrem Handeln von ihrer privaten religiös-/weltanschaulichen Position beeinflussen lassen. Ob und wann ein solcher Eindruck entstehen kann, richtet sich nach dem jeweiligen Verständnis der Menschen von ihrer Gesellschaft.

Wenn man sich als Humanist und Freidenker fragt, ob muslimische Lehrerinnen in der Schule ein Kopftuch tragen dürfen, dann werden wohl die meisten spontan und aus dem Bauch heraus sagen: *Kopftuch? In der Schule? Geht nicht!* Ich habe in einer [Rezension 2012](#) auch diese Meinung vertreten. Inzwischen sehe ich das anders.

Die Debatte um das muslimische Kopftuch im öffentlichen Dienst ist eine Integrationsdebatte. Es geht nicht allgemein um religiöse Symbole im öffentlichen Dienst – auch wenn das Berliner Neutralitätsgesetz aus zwingenden Gleichbehandlungsgründen alle Arten von religiösen Symbolen gleichermaßen verbietet –, sondern es geht nur um das muslimische Kopftuch. Ohne das *Problem* des Kopftuches wäre ein Neutralitätsgesetz nie erlassen worden. Die Antwort auf die Frage, wie man mit Musliminnen, die ein Kopftuch tragen, im öffentlichen Dienst umgeht, hat daher ein großes Diskriminierungspotential. Gerade in der Kopftuchdebatte zeigt sich ganz deutlich eine abwehrende Haltung gegenüber dem Islam, die mit dem allgemeinen Problem staatlicher Neutralität nichts zu tun hat. Wie z. B. die erste Regelung zum Kopftuch im Schulgesetz von NRW, die inzwischen in dem oben erwähnten Beschluss vom Bundesverfassungsgericht verworfen

wurde, gezeigt hatte, geht es nicht um die Verbannung religiöser Symbole im allgemeinen, sondern lediglich um die Verbannung des muslimischen Kopftuchs aus der Schule. Christliche und jüdische Symbole blieben in NRW nämlich zugelassen, da sie zu *unserer Tradition* gehören sollten.

Migration ist immer ein schwieriger Prozess. Migranten der ersten Generationen sind weder in ihrer neuen noch in ihrer alten Heimat voll integriert. Die Deutschen mit türkischem Migrationshintergrund sind in Deutschland noch keine *richtigen Deutschen* und in der Türkei keine *richtigen Türken* mehr. Sie können aber überall *richtige* Muslime sein. Daher kommt die verstärkte Hinwendung junger muslimischer Migranten zu ihrer traditionellen Religion. Sie ist ein Teil ihres Identitätsfindungsprozesses. Je mehr es gelingen wird, die Migranten in die deutsche Gesellschaft zu integrieren, desto mehr wird ihr Bedarf nach religiöser Identität wieder sinken.

Offensichtlich aber will in Deutschland ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerung den Muslimen untersagen, Muslim – mit allem was dazu gehört – zu sein. Das Kopftuchverbot gehört zu dieser Diskriminierung der Muslime. Wenn sich dies fortsetzt, so wird dies in den nächsten Jahrzehnten zu erheblichen innenpolitischen Konflikten führen. Den Islam und den Islamismus stärkt man so schon jetzt.

Vor diesem Hintergrund einer erstmals wirklich vielfältig religiös-/weltanschaulichen Gesellschaft in der Bundesrepublik, muss man die Frage, wann der Staat neutral ist und wann nicht, neu diskutieren. Die gesellschaftliche Situation ist heute nicht mehr die von vor dreißig Jahren, als sich der Staat noch in hohem Ausmaß mit der hier einzig sozial relevanten Religion, dem Christentum, identifizierte. Inzwischen haben wir ein breites religiös-weltanschauliches Spektrum in Deutschland und Versuche, die alte Identifikation von deutschem Staat und Christentum zu konservieren, sind nicht mehr durchsetzbar. Auch hier kann man wieder auf das vor dem Bundesverfassungsgericht gescheiterte Schulgesetz von Nordrhein-Westfalen verweisen, in dem vergeblich versucht wurde, eine Bevorzugung der christlichen – und aus historischen Gründen auch der jüdischen – Religion einzuführen.

Bezeichnend ist auch, dass es 1994 noch möglich war, in Niedersachsen aufgrund einer Volksinitiative einen Gottesbezug in die Verfassung aufzunehmen, während dies [2016 in Schleswig-Holstein nicht mehr gelungen ist](#). Der Begriff der staatlichen Neutralität ändert sich in einem veränderten gesellschaftlichen Umfeld zwangsläufig.

An einem der [obersten Gerichte Großbritanniens](#) arbeitet ein Richter, der der Sikh-Religion zugehörig ist. Er trägt selbstverständlich auch während der Gerichtsverhandlungen seinen, ihm aus religiösen Gründen vorgeschriebenen Turban. Niemand in Großbritannien ist deswegen der Auffassung, das Gericht sei nicht neutral. Auch am [obersten Gericht Kanadas](#) gibt es eine Richterin, die der Sikh-Religion zugehörig ist und einen Turban trägt.

Um beim Beispiel des Gerichts zu bleiben: Ein Gericht kann als neutral wahrgenommen werden, wenn alle Richter eine einheitliche Berufstracht tragen, so dass ihre private Stellung zu Religionen/Weltanschauungen nicht sichtbar ist. Ein Gericht kann aber auch als neutral wahrgenommen werden, wenn der eine Richter ein Kreuz, die andere Richterin ein Kopftuch, ein weiterer Richter eine Kippa, eine Richterin kein religiöses Symbol und ein fünfter einen Sikh-Turban trägt. Dieses Gericht kann als neutral wahrgenommen werden, weil klar ist, dass bei einer solchen religiös/weltanschaulichen Vielfalt keiner der Richter die Möglichkeit hat, seine privaten religiös-weltanschaulichen Ansichten in ein Urteil einfließen zu lassen. Man kann in einer solchen vielfältigen privaten religiös-/weltanschaulichen Orientierung von Richtern eine neutrale Repräsentation der religiös-/weltanschaulichen Pluralität der Gesellschaft sehen.

Wir müssen auch in Deutschland lernen, zu begreifen, dass wir in einer in vieler Hinsicht pluralistischen Gesellschaft leben und das dies nicht nur die Gesellschaft, sondern auch unseren Staat und den öffentlichen Dienst verändert.

Ich habe schon in meinem Beitrag beim Humanistischen Pressedienst [Pro und Contra Kopftuch im öffentlichen Dienst](#) darauf hingewiesen, dass die Schule im öffentlichen Dienst ein Sonderfall ist. Es ist Teil

des erzieherischen Auftrags der Schule, die Heranwachsenden zu befähigen, die unterschiedlichen religiös-weltanschaulichen Einstellungen, die es in der Gesellschaft gibt, nicht nur zu akzeptieren, sondern die bei uns vorhandene Pluralität auch wertzuschätzen. Wo, wenn nicht in der Schule, sollen Heranwachsende den friedlichen Umgang miteinander lernen? Hier kommen alle zusammen, weil alle in die Schule müssen. Hier müssen sie lernen, miteinander auszukommen, auch wenn sie unterschiedliche politische und religiös-/weltanschauliche Auffassungen haben oder aus unterschiedlichen sozialen Klassen kommen. Dazu gehört, dass Schüler wie Lehrer in ihrer Unterschiedlichkeit wahrnehmbar sind und ihre private religiös-/weltanschauliche Orientierung nicht verstecken müssen.

Mit der staatlichen Neutralität hat dies nichts zu tun. Wenn der Staat anordnet, im Klassenzimmer ein Kreuz aufzuhängen, dann verstößt er gegen das Neutralitätsgebot, weil er sich selber mit einer Religion identifiziert. Wenn jedoch eine Lehrerin ein Kopftuch trägt, ist dies eine private Glaubensäußerung, die niemand dem Staat zuschreiben kann.

Warum die Schule und der Unterricht in der Schule nicht mehr neutral sein soll, wenn die Religiosität einzelner Lehrer durch das Tragen religiös konnotierter Bekleidungsstücke nach außen sichtbar wird, hat noch niemand ausreichend erklären können. Die Lehrer legen mit einem Kleidungsstück ja nicht ihre Religion ab. Sie bleiben religiös, auch wenn sie keine religiöse Bekleidung tragen. Es kommt nicht auf die Bekleidung an, sondern auf das Verhalten. Gegen Lehrer, die keinen neutralen Unterricht machen würden, wäre mit Mitteln des Disziplinarrechts vorzugehen. Der Staat verstieße nur dann gegen das Neutralitätsgebot, wenn er dies nicht täte, sondern die Lehrer gewähren lassen würde, eine religiös/weltanschauliche oder antireligiös/weltanschauliche Propaganda zu betreiben. Dies ist jedoch ganz unabhängig davon, wie sich Lehrer kleiden.

Immer wieder wird von den Gegnern des Kopftuches bei Lehrerinnen vorgebracht, eine solche religiöse Kleidung von Lehrern würde Schü-

ler religiös beeinflussen – und zwar natürlich in die Richtung, dass die Schüler selber religiös würden.

Es handelt sich dabei um ein Vorurteil. Es gibt keine empirische Untersuchung, die dies belegt. Ein Lehrer kann ein Vorbild sein, er kann auch eine Figur sein, die Schüler nicht mögen und an der sich Schüler kritisch abarbeiten. Zudem unterstellt diese Beeinflussungsthese, dass Schüler – insbesondere Grundschüler – der unterstellten religiösen Beeinflussung hilflos ausgeliefert seien und sich davon nicht mehr befreien könnten. Die heutigen Generationen sind fast alle in einem christlichen Umfeld aufgewachsen, haben bis in die neunziger Jahre alle an einem christlichen Religionsunterricht teilgenommen und sind zum Teil auf staatliche Bekenntnisschulen gegangen. Trotzdem nimmt die Zahl der Christen in Deutschland ständig ab. Das religiöse Vorbild der Lehrer war anscheinend doch nicht ausschlaggebend. Es besteht die Neigung, den Einfluss von Lehrern auf die Entwicklung der Schüler erheblich zu überschätzen – besonders unter Lehrern selbst.²

Das Kopftuch ist derzeit eine innerreligiöse Mode (auch in Religionen gibt es Moden.) Eine solche Mode entfaltet einen gewissen Konformitätsdruck. Zu meiner Zeit sind in der Schule alle Jungen in Bluejeans und grünem Parka rumgelaufen. Machte man das nicht, so viel man aus der Reihe. Ob sich der Konformitätsdruck verstärkt hätte, wenn auch Lehrer in Jeans und Parka rumgelaufen wären, möchte ich bezweifeln.

Es gibt muslimische Schülerinnen, die auf andere muslimische Schülerinnen Druck ausüben, ein Kopftuch zu tragen oder auch sonst den Religionsregeln zu folgen. Dafür gibt es gruppenpsychologische Gründe. Dieser Druck steigt nicht einfach, wenn es an den Schulen einige muslimische Lehrerinnen gibt, die selber ein Kopftuch tragen und andere muslimische Lehrerinnen, die kein Kopftuch tragen, ob

² Um ein satirisches Beispiel zu geben: An der Grundschule waren zu meiner Zeit in der Regel unverheiratete Frauen – „Fräuleins“ – Lehrerinnen – tätig, bedingt durch das „Blaustrumpfvorurteil“ und den Männermangel nach dem Krieg. Hat dieses Vorbild dazu geführt, dass die Schülerinnen solcher „Fräuleins“ selber nicht geheiratet haben? Vielleicht kommt daher der Geburtenrückgang seit den siebziger Jahren?

wohl sie es dürften. Vielmehr ist es die Aufgabe aller Lehrer – muslimisch oder nicht, mit Kopftuch oder ohne –, solchen Versuchen einzelner Schüler, andere unter Druck zu setzen, entgegenzutreten und den Schülern klar zu machen, dass es in Deutschland Religions- und Weltanschauungsfreiheit gibt und jeder eine Religion oder Weltanschauung haben kann oder auch nicht, und jeder seine Religion oder Weltanschauung so leben kann, wie er will. Eine Lehrerin mit Kopftuch, die diese Aufgabe erfüllt, vertritt die staatliche Neutralität. Eine Lehrerin ohne Kopftuch, die diese Aufgabe nicht erfüllt, verstößt gegen die staatliche Neutralität. Es kommt nicht auf die Bekleidung, sondern auf das Verhalten der Lehrer an.

Nach meinem Eindruck geht es bei der Initiative für das Berliner Neutralitätsgesetz nicht um die staatliche Neutralität, sondern es geht um die Sorge, die Religionen und vor allem der Islam könnten gestärkt werden. Das aber hat mit staatlicher Neutralität nichts zu tun. Vielmehr ist es dem Staat wegen des Grundsatzes der Neutralität untersagt, Maßnahmen durchzuführen, die Religionen schwächen oder deren Erstarben verhindern könnten – auch wenn wir uns das als Humanisten und Freidenker manchmal anders wünschen würden.

Man sollte dies alles mit mehr Gelassenheit betrachten. Auch die drei bis fünf Prozent Muslime werden Deutschland nicht wieder zu einem religiös geprägten Staat machen. Und dass Migrations- und Integrationsprozesse unsere Gesellschaft verändern, das war schon immer so und wird so bleiben. Das Schlechteste ist das häufig nicht.

Als Fazit bleibt: Das Berliner Neutralitätsgesetz muss grundlegend geändert werden, um seine Substanz, die Neutralität des Staates in einer multireligiös/weltanschaulichen Gesellschaft, zu erhalten.